



Praktikumsvereinbarung

für die Modul-Praktika im primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang

Pflegewissenschaft

der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

zwischen

den Betriebsstätten/ den akademischen Lehrkrankenhäusern
der Ostalb Kliniken gkAöR der Medizinischen Fakultät Ulm

Name: Klinikum / Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät Ulm

Anschrift

Telefon, Fax, Email

- nachfolgend **Praktikumsstelle** genannt -

vertreten durch o.g. Betriebsstätten der Ostalb Kliniken gkAöR

und

dem/der Studierenden im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft

Name

Matrikelnummer

Geboren am

in

Anschrift

Telefon, Email

- im Folgenden **Studierende/r** genannt -

sowie der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Abteilung Pflegewissenschaft
Oberbettringer Str. 200
73525 Schwäbisch Gmünd

wird folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Dauer des Praktikums/ der Praktika

Das Praktikum findet im Zeitraum vom _____ bis zum _____ statt
und wird in Vollzeit in Teilzeit über _____ Stunden absolviert.

Der Umfang des Praktikums beträgt

- 2500 Stunden (im Rahmen der Berufszulassung)
sowie zusätzliche
- erforderliche Stunden (im Rahmen der Heilkunde)
- erforderliche Stunden (im Rahmen der Praxisanleiterqualifizierung)

§ 2

Inhalte des Praktikums

Dem/der Studierenden wird ein Praktikum zur Berufsqualifizierung in der Gesundheits- und Krankenpflege ermöglicht. Die örtlichen Ausbildungspläne werden gemeinsam von Praxisanleiter/in und Studierendem/r umgesetzt und dokumentiert.

§ 3

Pflichten der Beteiligten

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n gemäß § 2, den entsprechenden Erfordernissen des Krankenpflegegesetzes / APO und nach dem abgestimmten Modulhandbuch des Studiengangs einzusetzen.

2. Praxisanleiter/in je Ausbildungseinheit zu benennen, die die Begleitung während des Praktikumseinsatzes sicherstellt und die in dieser Zeit als Mentor für inhaltliche und organisatorische Fragen den Studierenden zur Verfügung steht. Diese Regelung erfolgt analog der Praxisanleiterzuweisung der Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege.
3. dem/der Studierenden einen angemessenen Praktikumsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen (s. Kooperationsvereinbarung).
4. für den/die Studierende/n die räumlichen, strukturellen, EDV-technischen und sonstigen Zugangsrechte, analog der Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege, zu regeln.
5. eine Bescheinigung zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum/ die Praktika erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde/n und in welchem Stundenumfang.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich,

1. zu erforderlichen Zeitpunkten Gesundheitsprüfungen vornehmen und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse ausstellen zu lassen. Diese sind der Praxiseinrichtung vor Beginn des Praktikums und erneuert zu den erforderlichen späteren Zeitpunkten vorzulegen.
2. die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praktikumsstelle nachzukommen.
3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht, den Datenschutz, die Hygiene und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
4. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am vierten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung in der Praktikumsstelle vorzulegen.
5. einen Stundennachweis über das Praktikum zu führen.

(3) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung des/der Studierenden im Praktikum durch eine/n Betreuungsdozent/in aus dem Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft sicherzustellen.

§ 4

Vergütung/Aufwandsentschädigung

Der/ die Studierende erhält keine Praktikumsvergütung.

§ 5

Urlaub

Während der Dauer des Pflegepraktikums besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub, da es sich um ein Pflichtpraktikum handelt.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Während des Pflegepraktikums bleibt der/die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

(2) Der die Studierende ist während des Praktikums gemäß § 7, Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV über die Praktikumsstelle gesetzlich unfallversichert.

(3) Sofern das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden während des Praktikums nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt ist, hat diese den/die Studierende auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 7

Vorzeitige Beendigung

(1) Die Praktikumsvereinbarung kann seitens der Praktikumsstelle oder seitens des/der Studierenden aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle oder der/die Studierende die in § 3 vereinbarten Pflichten gröblich verletzt.

(2) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd ist vor Abgabe der Erklärung der vorzeitigen Beendigung zu hören und von der Beendigung des Praktikums durch die Praktikumsstelle unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Vereinbarungsausfertigungen

Die Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Partei (Praktikumsstelle, Studierende/r, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd) erhält eine Ausfertigung.

§ 9

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist der Ort, an dem sich die Praktikumsstelle befindet.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

Für die Praktikumsstelle:

(Datum)

(Stempel der Praktikumsstelle)

(Unterschrift)

Der/die Studierende:

(Datum)

(Unterschrift)

Bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter:

(Datum)

(Unterschrift)

Für die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd:

(Datum)

(Stempel der PH)

(Unterschrift)